

* BR * 80300 München * E *

Herrn
Rudolf Wöhrle
Bismarckstr. 17
95028 Hof

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beitragsservice
Frau

Telefon 089 5900-10230
Telefax 089 5900-10299

Postanschrift
BR, Beitragsservice
80300 München

Web rundfunkbeitrag.de

Datum 23.10.2017

Beitragsnummer

Widerspruchsbescheid des Bayerischen Rundfunks

Sehr geehrter Herr Wöhrle,

Ihren Widerspruch vom 05.04.2017, hier eingegangen am 12.04.2017, gegen den Festsetzungsbescheid des Bayerischen Rundfunks vom 01.04.2017, weisen wir zurück.

Kosten für diesen Widerspruch werden nicht erhoben.

Begründung:

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet und somit zurückzuweisen, da der oben genannte Festsetzungsbescheid rechtmäßig ist und Sie nicht in Ihren Rechten verletzt. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Rundfunkbeiträge sowie den festgesetzten Säumniszuschlag zu entrichten. Die Rechtmäßigkeit der sogenannten Haushaltsabgabe wurde nunmehr auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (Urteile v. 18.03.2016 - BVerwG 6 C 6.15 u. a., Pressemitteilung in der Anlage).

Im Einzelnen:

Unbegründetheit des Widerspruchs

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2011 (GVBl S. 258; BayRS 2251-17-S). Aufgrund des Zustimmungsbeschlusses des Bayerischen Landtags vom 17.05.2011 hat der RBStV Gesetzeskraft.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Festsetzungsbescheide werden vom Bayerischen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV durch den "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" erlassen. "Bei dem Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio handelt es sich alleine um eine Postanschrift, unter der der Bayerische Rundfunk diese Art der Korrespondenz abwickelt" (Landgericht Nürnberg, Beschluss vom 26.08.2014, Az. 16 T 4208/14).

Als die den Bescheid erlassende Stelle und als Gläubiger ist der Bayerische Rundfunk ohne weiteres erkennbar (Verwaltungsgericht München, Urteil vom 23.01.2015, Az. M 6a K 14.448). Entsprechend § 37 Abs. 5 Satz 1 VwVfG können bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Die Festsetzungsbescheide des Bayerischen Rundfunks sind damit ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig (Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 23.07.2014, Az. M 6b S 14.1728).

Unser Schreiben vom 23.10.2017 - Beitragsnummer

Die Entscheidung des Landgerichts Tübingen (Beschluss vom 19.05.2014, Az. 5 T 81/14), das daran Zweifel geäußert hatte, ist vom Bundesgerichtshof (Beschluss vom 11.06.2015, Az. I ZB 64/14) aufgehoben worden (Pressemitteilung über juris.bundesgerichtshof.de/).

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Gesetzliche Rundfunkbeitragspflicht

Seit dem 1. Januar 2013 ist im privaten Bereich grundsätzlich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitrags-schuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 03.12.2013, Az. 7 ZB 13.1817). Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RBStV). Als Wohnungsinhaber/Beitrags-schuldner wird nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV jede Person gesetzlich vermutet, die

- 1 dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder
- 2 im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

Da Sie diese Voraussetzungen erfüllen, unterlagen Sie im festgesetzten Zeitraum der Rundfunkbeitragspflicht für Ihre Wohnung.

2. Einwände unbeachtlich

Ihre Einwände gegen die Beitragserhebung sind unbeachtlich.

Nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz hat jeder das Recht, sich aus allgemeinen zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags stellt keinen Eingriff in dieses Grundrecht dar, da den Beitrags-schuldnern keine Informationen oder Informationsquellen aufgedrängt werden.

Der Rundfunkbeitrag knüpft vielmehr an die Möglichkeit zum Empfang unterschiedlichster Rundfunksendungen an und verpflichtet daher nicht zur Nutzung von bestimmten Informationen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Schreiben vom 17.01.2017 und 30.09.2015 sowie die Widerspruchsbe-scheide vom 11.12.2014 und 20.05.2014.

3. Beitragshöhe

Die Höhe des Rundfunkbeitrags ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) festgelegt und beträgt nach § 8 RFinStV monatlich in der Zeit

- vom 01.01.2013 - 31.03.2015: 17,98 EUR,
- seit dem 01.04.2015: 17,50 EUR.


4. Festsetzung der rückständigen Rundfunkbeiträge

Rückständige Rundfunkbeiträge werden vom Bayerischen Rundfunk gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV durch Bescheid festgesetzt.

5. Festsetzung des Säumniszuschlags

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV ist der Bayerische Rundfunk ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Von dieser Ermächti-gung hat der Bayerische Rundfunk durch Erlass der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunk-beiträge vom 19.12.2012 (veröffentlicht im StAnz Nr. 51-52/2012, S. 3, in Kraft getreten zum 01.01.2013) Ge-brauch gemacht. Die Satzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde des Bayerischen Rundfunks, dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, überprüft und genehmigt. § 11 Abs. 1 der Beitragssatzung lautet:

"Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld,

Unser Schreiben vom 23.10.2017 - Beitragsnummer 

mindestens aber ein Betrag von 8,00 EUR fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt."

Der Rundfunkbeitrag ist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 RBStV monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten (§ 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV).

Da Sie die Rundfunkbeiträge nicht (vollständig) innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit entrichtet haben, waren diese zusammen mit einem Säumniszuschlag durch Bescheid festzusetzen.

6. Bundeseinheitliche Rechtsprechung weist Anfechtungsklagen ab

Die Rechtmäßigkeit von Festsetzungsbescheiden ist bereits von zahlreichen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten bestätigt worden. Eine Rechtsprechungsübersicht ist im Internet abrufbar unter br.de/unternehmen/service/rundfunkbeitrag/rundfunkbeitrag-urteil-gesetze-100.html. Beispielhaft sei hingewiesen auf folgende

bayerische Entscheidungen:

Erste Instanz

- Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 28.08.2014, Az. AN 6 K 13.01293
- Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 23.10.2014, Az. Au 7 K 14.905
- Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 11.05.2015, Az. B 3 K 14.816
- Verwaltungsgericht München, Urteil vom 16.07.2014, Az. M 6b K 13.5573
- Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 16.07.2014, Az. RO 3 K 14.943
- Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 24.07.2014, Az. W 3 K 13.926

Berufungsinstanz

- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.06.2015, Az. 7 BV 14.170

7. Vereinbarkeit mit Grundgesetz und Bayerischer Verfassung

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 15.05.2014, Az. Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Rz. 62) hat festgestellt:

"Die Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung (§ 2 Abs. 1 RBStV) [...] ist verfassungsgemäß. Sie verstößt weder gegen die Rundfunkempfangsfreiheit (1.) noch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (2.) und den allgemeinen Gleichheitssatz (3.) oder das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen (4.)."

Die Entscheidung ist abrufbar unter bayern.verfassungsgerichtshof.de. Gemäß Art. 29 BayVerfGH sind alle bayerischen Behörden und Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Bayerischer Rundfunk
Beitragsservice

i.V. 



Unser Schreiben vom 23.10.2017 - Beitragsnummer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bayerischen
Verwaltungsgericht Bayreuth
Friedrichstr. 16
95444 Bayreuth

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Rundfunkplatz 1, 80335 München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift und allen Schriftsätzen, die in Papierform eingereicht werden, sollen - zur Vermeidung von Kostenfolgen - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Unabhängig von dem festgesetzten Betrag informieren wir Sie über den aktuellen Kontostand:

Das Beitragskonto weist einschließlich 09.2017 {...} einen Rückstand von 1.002,56 EUR auf.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag mit Angabe der Beitragsnummer 268 867 981 auf folgendes Konto:

Postbank Köln
IBAN DE85 3701 0050 0123 4565 03
BIC PBNKDEFFXXX

Sofern Ihnen die Zahlung dieses Rückstands in einer Summe nicht möglich ist, sind wir bereit, Ihnen eine Ratenzahlung einzuräumen.

Falls Sie unser Angebot annehmen möchten, stellen Sie bitte einen gesonderten Antrag und teilen Sie uns bitte mit, in wie vielen Raten oder in welcher Höhe Sie den offenen Betrag begleichen werden.

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts

Mitteilung Nr. 21/2016 vom 18.03.2016, Az.: BVerwG 6 C 6.15; BVerwG 6 C 7.15; BVerwG 6 C 8.15 u. a.
abgerufen unter <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=21>

Rundfunkbeitrag für private Haushalte mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat nach mündlichen Verhandlungen am 16./17. März 2016 in insgesamt 18 Revisionsverfahren entschieden, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß erhoben wird.

Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder wird seit dem 1. Januar 2013 für jede Wohnung ein einheitlicher Rundfunkbeitrag erhoben, der von den volljährigen Bewohnern zu bezahlen ist. Der Rundfunkbeitrag hat die frühere Rundfunkgebühr abgelöst, die anfiel, wenn ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wurde. Von der Beitragszahlung wird auf Antrag aus bestimmten sozialen Gründen sowie bei objektiver Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs in der Wohnung befreit. Eine Befreiung wegen fehlenden Besitzes eines Empfangsgeräts ist nicht vorgesehen. Die Beitragshöhe ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag entsprechend dem jeweiligen Vorschlag der unabhängigen Kommission zur Ermittlung und Überprüfung des Finanzbedarfs (KEF) zunächst auf 17,98 € im Monat, seit 2015 auf 17,50 € im Monat festgesetzt. Die Kläger haben Bescheide, in denen die beklagten Rundfunkanstalten rückständige Beiträge festgesetzt haben, vor allem mit der Begründung angefochten, nicht im Besitz eines Rundfunkempfangsgeräts zu sein. Ihre Klagen haben in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der Kläger gegen die Berufungsurteile zurückgewiesen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Rundfunkrecht umfasst auch die Regelungsbefugnis für den Rundfunkbeitrag. Die Kompetenzregelungen der Finanzverfassung des Grundgesetzes sind nicht anwendbar, weil es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe handelt. Der Rundfunkbeitrag wird nicht wie eine Steuer voraussetzungslos, sondern als Gegenleistung für die Möglichkeit erhoben, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme empfangen zu können. Das Beitragsaufkommen wird nicht in die Haushalte der Länder eingestellt, um die vom Haushaltsgesetzgeber bestimmten Gemeinlasten zu finanzieren. Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dient es der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Demzufolge legt der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag fest, dass Überschüsse vom Finanzbedarf für die folgende zweijährige Beitragsperiode abgezogen werden.

Für diese Art der nichtsteuerlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht die verfassungsrechtlich notwendige besondere Rechtfertigung. Dies folgt zum einen daraus, dass der Rundfunkbeitrag den Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit abgibt. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung ist geeignet, diesen Vorteil zu erfassen. Die Annahme, dass Rundfunkprogramme typischerweise in Wohnungen empfangen werden, hält sich innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums, weil nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts weit über 90 % der privaten Haushalte mit Fernsehgeräten ausgestattet sind. Auch mussten die Landesgesetzgeber nicht an der geräteabhängigen Rundfunkgebühr festhalten, weil deren Vereinbarkeit mit dem Verfassungsgebot der Abgabengerechtigkeit zumindest zweifelhaft war. Insbesondere die Verbreitung multifunktionaler Empfangsgeräte führte dazu, dass das gebührenpflichtige Bereithalten eines Empfangsgeräts gegen den Willen der Besitzer nicht mehr festgestellt werden konnte.

Zum anderen stellt die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe nach der bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Finanzierung dar. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Rundfunkanstalten dadurch in die Lage versetzt werden, den klassischen, der Vielfaltssicherung verpflichteten Rundfunkauftrag unter den Bedingungen der dualen Rundfunkordnung zu erfüllen, ohne in eine mit der Rundfunkfreiheit unvereinbare, weil die Vielfalt gefährdende Abhängigkeit von Werbeeinnahmen oder staatlichen Zuschüssen zu geraten.

Nach alledem ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz zu eröffnen. Dies würde das gesetzliche Ziel, eine möglichst gleichmäßige Erhebung des Beitrags zu gewährleisten, konterkarieren. Hinzu kommt, dass der Nachweis, nicht über ein Empfangsgerät zu verfügen, aufgrund der technischen Entwicklung mit angemessenem Aufwand nicht mehr verlässlich erbracht werden kann.

Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung verstößt nicht zu Lasten der Personen, die eine Wohnung alleine innehaben, gegen das Gebot der Gleichbehandlung, weil hierfür ein hinreichender sachlicher Grund besteht: Die Wohnung stellt den typischen Ort des Programmempfangs dar und ermöglicht es, die Beiträge ohne tatsächlichen Ermittlungsaufwand zu erheben. Darauf durften die Landesgesetzgeber angesichts der Vielzahl der beitragsrelevanten Sachverhalte, der Häufigkeit der Beitragserhebung und der Beitragshöhe abstellen.